

Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis

Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein

vom 24.07.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz sowie § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 24.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neuenstein (im Folgenden Träger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- a) **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- b) **Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (AM VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- c) **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- d) **Altersgemischte Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (AM GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- e) **Kindergarten kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- f) **Altersgemischter Kindergarten kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- g) **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- h) **Ganztags-Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- i) **Kinderkrippe kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ)** mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

§ 3 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- b) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen ((Sorgeerklärung/Negativbescheinigung))

- c) Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
 - d) Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
 - e) Betreuungsform bzw. -leistung
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Die Betreuung der zukünftigen Schulkinder erfolgt bis zum Beginn der Kindergartenferien in der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Danach können die Kinder für die Ferienbetreuung des Schülerhauses angemeldet werden.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende schriftlich** zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die **Schule wechseln**, können nur bis **zum 30.04. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende** abgemeldet werden.
- (4) Eine gebührenfreie **Abmeldung des Betreuungsplatzes** ist nur **bis spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn** in der Einrichtung möglich. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, sind **50 %** der Betreuungsgebühr für den ersten Monat, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann. In diesem Fall entfällt auch die gebührenfreie Eingewöhnung.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz schriftlicher Mahnung oder wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 2 werden von der Stadt Neuenstein Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.
- (3) In den Monaten September bis Juli (**11 Monate**) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Die Eingewöhnung beginnt mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung. **Der Monat, in dem die erstmalige Eingewöhnung beginnt, ist gebührenfrei.**

- (5) Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für **23 Tage**. Pädagogischen Fachkräften stehen tarifrechtlich 2 Regenerationstage zu. Falls sich die Teams in den einzelnen Einrichtungen dazu entschließen, ihre Regenerationstage gemeinsam zu planen, können bis zu 2 zusätzliche Schließtage dazu kommen. Die Gebühr ist auch während dieser Zeiten sowie bei Nichtbetreuung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung bzw. Ausschlusses voll zu entrichten.
- (6) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt
 - nach dem Alter des betreuten Kindes
 - nach der Art der Betreuungsleistung
 - nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 6 Abs. 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (8) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Betreuung durch schriftlichen Bescheid (**Gebührenbescheid**) festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (9) Die Gebühren werden jeweils **zum 15. des Monats fällig** (ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird). Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (10) Kann der Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (11) Es besteht **kein Anspruch auf Gebührenerstattung**, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Das gleiche gilt auch **bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes**.
- (12) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 1 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Kindergartenjahres, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen schriftlich angezeigt wurden.
- (13) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger schriftlich mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Träger die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.

(14) Die **monatliche Betreuungsgebühr** je Betreuungsplatz wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Inanspruchnahme von **verlängerten Öffnungszeiten**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	432,00 Euro	360,00 Euro	144,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	342,00 Euro	270,00 Euro	108,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	216,00 Euro	180,00 Euro	72,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	108,00 Euro	90,00 Euro	36,00 Euro

b) für die Inanspruchnahme von **Ganztagesbetreuung**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	577,00 Euro	480,00 Euro	192,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	432,00 Euro	360,00 Euro	144,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	288,00 Euro	240,00 Euro	96,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	144,00 Euro	120,00 Euro	48,00 Euro

- c) für die Inanspruchnahme von **Kombi (2 Tage Ganztagesbetreuung und 3 Tage verlängerte Öffnungszeiten)**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	504,00 Euro	420,00 Euro	168,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	378,00 Euro	315,00 Euro	126,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	252,00 Euro	210,00 Euro	84,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	126,00 Euro	105,00 Euro	42,00 Euro

- (15) Die **wöchentliche Betreuungsgebühr Ferienkindergarten** je Betreuungsplatz wird wie folgt festgesetzt:

für die Inanspruchnahme von **verlängerten Öffnungszeiten Ferien**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	72,00 Euro	60,00 Euro	24,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	54,00 Euro	45,00 Euro	18,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	36,00 Euro	30,00 Euro	12,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	18,00 Euro	15,00 Euro	6,00 Euro

- (16) Bei Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres ändert sich die Betreuungsgebühr in dem Monat, in dem das Kind das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (17) In den Monaten September bis Juli (11 Monate) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 7 Ferienkindergarten

- (1) Wird das Kindergartenkind für den Ferienkindergarten angemeldet, so wird für diesen Zeitraum **zusätzlich eine Betreuungsgebühr** erhoben.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach § 6 Abs. 15, je angefangener Ferienwoche. Es ist keine tageweise Buchung möglich.
- (3) Die Gebührenschild für den Ferienkindergarten (Betreuungsgebühr) entsteht jeweils 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung, für den der Betreuungsplatz angemeldet wurde.
- (4) Die Gebühren für den Ferienkindergarten (Betreuungsgebühr) werden jeweils zum 15. des Monats, in dem die Ferienbetreuung stattfindet, fällig.
- (5) Die Anmeldung für den Ferienkindergarten ist verbindlich. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird. Das Fehlen an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Reduzierung der Wochengebühr.
- (6) Ein **gebührenfreier Rücktritt** von dem Ferienkindergarten ist **bis jeweils 3 Monate** vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Träger eingereicht werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die volle Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung, für die das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.09.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuenstein über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.01.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 25.07.2024

Karl Michael Nicklas
Bürgermeister